

Haftung und Laborhaftung von Professorinnen und Professoren

Allgemein zur Haftung von Professorinnen und Professoren

Im Rahmen von Haftungsfragen von Professorinnen und Professoren ist zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Haftung im Rahmen der Ausübung von Dienstpflichten handelt, oder ob die Haftung den Bereich der typischen Tätigkeiten außerhalb der dienstlichen Aufgaben betrifft. Hinsichtlich der Haftung im Rahmen der Ausübung von Dienstpflichten kann man etwa wie folgt unterteilen:

- a. Beschädigung von Hochschuleinrichtungen
- b. Schlüsselverlust
- c. Verantwortung für den Arbeits- und Unfallschutz (siehe ausführlich sogleich)

Es besteht für diese Fälle die Dienstaftpflichtversicherung, die der **hlb** für seine Mitglieder abgeschlossen hat. Sie bietet insbesondere auch die Möglichkeit, gegen das Mitglied gerichtete Schadenersatzansprüche abzuwehren. Die Haftung im Rahmen typischer Tätigkeiten eines Hochschullehrers außerhalb der dienstlichen Aufgaben wird vor allem Schadenersatzansprüche aus Nebentätigkeiten betreffen.

Laborhaftung

Es kommt in der Praxis häufig vor, dass Hochschullehrern die Verantwortlichkeit des Dienstherrn für den Arbeitsschutz für einen näher zu bestimmenden Bereich ausdrücklich übertragen wird.

„Ist der Inhalt des Schreibens rechtens oder nicht? (...) Ich als Professor kann ja nicht zum Beispiel für das Vorhandensein der Feuerlöscher in den allgemeinen Hochschulvorlesungsräumen und deren fristgerechte Wartung Verantwortung übernehmen.“

Ein solches Schreiben basiert auf § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Sind die Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 ArbSchG erfüllt, ist eine begrenzte Übertragung der Arbeitgeberverantwortung für die eigenen Diensträume rechtmäßig (so auch jüngst das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. 2 C 18.15, juris): „Die vom Berufungsgericht für möglich gehaltene Inpflichtnahme von Professoren auf dienstrechtlichem Wege ist nicht zu beanstanden“).

Begründung der Arbeitsschutzverantwortung des Hochschullehrers

Die Rechtsprechung verneint zwar – wie das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg – eine Verantwortung des Hochschullehrers qua Amt bzw. Gesetz durch § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG¹. Danach sind neben dem Arbeitgeber solche Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die Einhaltung der sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflicht verantwortlich. Weder für Hochschullehrer allgemein noch für Dekane sei eine solche Pflicht per Gesetz statuiert.

An der Verwaltung mitzuwirken, worunter auch der Bereich des Arbeitsschutzes fällt, gehört zu den

¹ BayVGH, Urteil vom 24. April 2015, Az. 3 BV 13.843, juris Rdnr. 42, 73; so auch BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. 2 C 18.15, juris).

Dienstaufgaben von Professoren. Allerdings muss, weil eben diese konkrete Aufgabe nicht gesetzlich niedergelegt ist, die konkrete Zuweisung dieser Aufgabe per Weisung² an den Hochschullehrer erfolgen.

Bestimmbare Aufgabe des Arbeitsschutzes

Konkretisierend hinsichtlich der „Bestimmbarkeit“ der übertragenen Aufgabe hat das BVerwG jüngst entschieden (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. 2 C 18.15, juris), dass

- die Übertragung der Aufgaben nicht völlig offen formuliert sein darf und dass
- zwar für den Inhalt der Übertragung auf die sog. Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Bereichs zurückzugreifen ist.
- Diese Gefährdungsbeurteilung erfolgt im Rahmen der Begehung der (eigenen, genutzten) Diensträumlichkeiten mit Hilfe des Arbeitsschutz-/ Sicherheits-Beauftragten anhand des entsprechenden Erhebungsbogens der Hochschule.
- Das Gericht entschied: wenn diese Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen nur eine vom Hochschullehrer selbst vorgenommene Beschreibung des Status Quo enthält, kann diese regelmäßig keine Hilfestellung bieten. Das gelte vor allem dann, wenn der Vordruck zur Gefährdungsbeurteilung als „nicht abschließend“ bezeichnet wird.

Unzureichend i. S. v. zu unbestimmt ist es nach dem Gericht etwa auch,

- wenn die Übertragungen der Arbeitsschutzverantwortung der Hochschullehrer verschiedener Bereiche inhaltlich gleich formuliert – der jeweilige Pflichtenumfang also nicht von demjenigen der anderen Beauftragten abzugrenzen – ist, oder
- wenn z. B. eine Pflicht übertragen wurde, in eigener Verantwortung "Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten".
- Denn dann, so das BVerwG, bleibe es für den Adressaten völlig unklar, welche konkrete Verpflichtung sich hieraus ergeben soll.

Positiv formuliert: Es muss sich der Übertragung entnehmen lassen, auf welche Gegenstände das Augenmerk zu richten ist, im Hinblick auf aktuelle und auch mit Blick auf künftig womöglich entstehende Gefahrenquellen. Dafür und für die jeweilige Gefährdungsbeurteilung muss dem Hochschullehrer ein Arbeitsschutz-/ Sicherheits-Beauftragter zur Hand gehen.

Begründung nach dem BVerwG: Zu weitgefasste Formulierungen stünden nicht nur in Widerspruch zu dem gesetzlichen Aufgabenkreis und Schutzzweck des Arbeitsschutzgesetzes. Für eine derartige weitgehende Pflichtenstellung wäre vielmehr auch eine spezifische Fachkunde erforderlich, die nicht durch eine bloße Einweisung im Rahmen der Ermittlung von arbeitsplatzspezifischen Gefährdungslagen vermittelt werden könnte.

Es muss also festgelegt sein, dass für den betreffenden Arbeitsbereich eigenständige Betriebsanweisungen, arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Einrichtungen erforderlich sind.

² Vgl. § 35 S. 2 BeamtStG.

Weitere Voraussetzung für eine rechtmäßige Übertragung:

- Zuverlässigkeit und
- Fachkunde

der beauftragten Person.

Warum ist das so? Begründung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. 2 C 18.15, juris):

Um den Zweck der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten gewährleisten zu können, darf der Arbeitgeber nur solche Personen beauftragen, die in der Lage sind, Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit erkennen und verhüten zu können. Deshalb ist eine "Fachkunde" in § 13 Abs. 2 ArbSchG ausdrücklich benannt und vorausgesetzt.

Umgekehrt soll das Erfordernis einer entsprechenden Fachkunde auch den beauftragten Arbeitnehmer vor einer unsachlichen Pflichtenbegründung bewahren. Nur wenn die beauftragte Person über "die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel" verfügt, kann sie die Schutzmaßnahmen zur Gefahrverhütung tatsächlich übernehmen.

Problematisch ist nicht die Zuverlässigkeit (=wer aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm zugewiesenen Arbeitsschutzaufgaben geeignet ist, hier unproblematisch), sondern

die **Fachkunde**. Welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der beauftragten Person zu stellen sind, ist in § 13 Abs. 2 ArbSchG nicht normiert. Individuell fachkundig ist nach der Rechtsprechung, wer zur Ausübung der ihm obliegenden Aufgabe befähigt ist, wobei die Anforderungen an die Fachkunde abhängig sind von der jeweiligen Art der Aufgabe³.

Merkmale abgeleitet aus der Vorinstanz VG Augsburg: Handelt es sich um Geräte, die so alltäglich und gängig sind, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung von ihnen für unerfahrene Beamte keine unbeherrschbaren Gefahren ausgehen?

Konkretisierend hat das BVerwG entschieden (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. 2 C 18.15, juris):

Bezugspunkt müssen die dem Beauftragten übertragenen Aufgaben sein. Hierfür muss ausreichende Fachkunde vorhanden sein. Der Maßstab muss daher auf die konkrete Art der Tätigkeit bezogen werden, die den Aufgabenbereich des Beauftragten speziell kennzeichnen.

In dem konkreten Fall des BVerwG handelte es sich um den Inhaber eines juristischen Lehrstuhls. Daher entschied das BVerwG: Für den Inhaber eines juristischen Lehrstuhls und den Dekan der Juristischen Fakultät sind demnach vornehmlich die klassischen Gefährdungslagen eines Büro- und Bildschirmarbeitsplatzes in den Blick zu nehmen.

- Die Bezugnahme seitens der Hochschule auf eine von dem inpflichtgenommenen Hochschullehrer selbst erstellte Gefährdungsbeurteilung genügt zur Vermittlung ausreichender Fachkunde nicht (siehe oben).

³ BayVG, a.a.O., mit Hinweis auf *Landmann-Rohmer*, GewO, zu § 13 ArbSchG, Rdnr. 49.

- Dies galt in dem konkreten Fall des BVerwG v. a. deswegen, weil die Übertragungsverfügung die dort in Bezug genommene Gefährdungsbeurteilung ausdrücklich als „nicht abschließend“ bezeichnet.
- Andererseits sagt das BVerwG aber auch: Die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde dürfen auch nicht überspannt werden: „Insoweit erscheint dem Senat nicht ausgeschlossen, dass mit den Ausführungen in der Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung und einer auf den jeweiligen Bereich bezogenen Unterweisung durch den betrieblichen Arbeitsschutzbeauftragten oder einen externen Sachverständigen ausreichend Fachkunde vermittelt werden kann“. Diese Vermittlung muss dann aber auch nachweisbar erfolgt sein.

Zusammenfassung

- Die Aufgaben müssen konkret bestimmt sein für den speziellen Bereich, insbesondere muss die spezielle Gefährdungsbeurteilung mit dem Sicherheitsbeauftragten gefertigt sein, „der Hochschullehrer muss wissen, was er zu tun hat“
- Der Hochschullehrer muss die ausreichende Fachkunde für seinen eigenen Bereich die ausreichende Fachkunde besitzen, die nötigenfalls auch durch den Sicherheitsbeauftragten vermittelt werden kann

Aufgaben des Hochschullehrers sind also:

- Anzeige von Gefahrenlagen (Der BayVGH formuliert: „Von ihm [dem Hochschullehrer] wird **nicht** erwartet, technische Geräte auf ihre Sicherheit hin eigenhändig zu überprüfen oder selbst den optimalen Rettungsweg zu bestimmen, sondern lediglich dafür zu sorgen, dass die Überprüfung der technischen Geräte regelmäßig stattfindet und die Mitarbeiter die ausgeschilderten Fluchtwege kennen. Sofern vereinzelt Kenntnisse erforderlich sein sollten, die über Allgemein- und Erfahrungswissen hinausgehen bzw. technische Detailfragen oder besondere Problemstellungen können diese mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit beantwortet bzw. bewältigt werden“), also:
 - Begehung der (eigenen, genutzten) Diensträumlichkeiten erfolgt regelmäßig inkl. einer Gefährdungsbeurteilung ausschließlich mit Hilfe eines Arbeitsschutz-/ Sicherheits-Beauftragten
- ggfs. die Veranlassung der Beseitigung von Gefahrenlagen
- Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutz- und Brandvorschriften und der speziellen Gefahrenvorschriften durch die Mitarbeiter (durch Ausgabe spezieller, von der Hochschule bereitzustellender Handbücher, Leitfäden, Vorschriften; die Berücksichtigung des Handbuchs Arbeitssicherheit inkl. Brandschutzordnung der Hochschule erfolgt (wurde diese ausgehändigt?). Mit Hilfe dieser Materialien muss der Hochschullehrer eine regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten (etwa im Labor) durchführen und kommt so seinen Pflichten nach.
 - in allgemeinen Vorlesungsräumen sind dies natürlich Umstände, die den Fachbereich übergreifend betreffen, daher Sache des Dekanats sein dürften

Das alles setzt allerdings ein ausdifferenziertes System der Hochschule an Verantwortlichkeiten voraus, insbesondere, dass ein Sicherheitsbeauftragter installiert wurde.

Hinweis

Der Kreis der Adressaten einer Pflichtenübertragung ist durch Gesetz nicht begrenzt. In Betracht kommt letztlich jeder, wenn die Übertragung der Arbeitsschutzaufgabe organisatorisch geeignet und sinnvoll ist. Die schriftliche Weiterdelegation der Aufgaben an fachlich geeignetes Personal (etwa: an den jeweiligen Laboringenieur) ist damit grundsätzlich möglich und dürfte auch in vielen Fällen sachgerecht sein. Paradoxerweise soll dies nach der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum zu § 13 ArbSchG aber nur dann möglich sein, wenn der Beauftragte - der Hochschullehrer - selbst von der Hochschule zur Weiter-Delegation ermächtigt wurde.

Mit der Pflichtenübertragung übernimmt der Beauftragte in diesem Fall zwar Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben im Arbeitsschutz - Derjenige, der beauftragt, bleibt dennoch dafür verantwortlich, dass derjenige, dem die Pflichten übertragen wurden, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um diesen Pflichten nachkommen zu können. Die Auswahl muss also sorgfältig getroffen und darüber hinaus kontrolliert werden, ob die übertragenen Aufgaben auch tatsächlich wahrgenommen werden.

Muss ich ein solches Übertragungsschreiben unterzeichnen und was sind die Folgen?

Als Dienstaufgabe von Professoren ist die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule zu sehen, worunter auch der Bereich des Arbeitsschutzes fällt. Allerdings muss, weil diese konkrete Aufgabe nicht gesetzlich niedergelegt ist, eine Weisung an den Hochschullehrer erfolgen. Zulässig ist eine solche Weisung nur dann, wenn derjenige, dem die Übertragung gilt, wiederum Weisungsbefugnis für den übertragenen Bereich hat und mindestens allgemeine Fachkenntnis besitzt⁴.

Die **Weisung** (Übertragung Arbeitsschutz) **ist einseitig** und braucht nicht zu unterzeichnet werden. Sie wird bereits bei bloßer mündlicher Kenntnisnahme wirksam.

Wie gestaltet sich dann meine Haftung?

Auch wenn sich sicher nicht jede noch so kleine Nachlässigkeit vermeiden lässt, so dürften diejenigen Professoren, die durch regelmäßige Begehungen mögliche Gefahrenlagen erkennen und der Hochschule darüber umgehend berichten, dies auch dokumentieren bzw. – wenn möglich – selbst abwehren und darauf achten, dass ihre Mitarbeiter regelmäßig geschult werden, nicht befürchten müssen, persönlich haftbar gemacht zu werden. Die folgenden Rechtsgrundsätze belegen diese Einschätzung:

Die Haftung eines Professors beurteilt sich zunächst danach, ob ein „Verschulden“ im Rechtssinne vorliegt. Ein Verschulden im Rechtssinne ist nach § 276 Abs. 1 BGB gegeben, wenn fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde, wobei fahrlässiges Handeln das „Außerachtlassen der im Verkehr

⁴ Gegen eine Weisung kann theoretisch mit einer Remonstration (=Gegenvorstellung oder eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung erhebt, die er von seinem Dienstvorgesetzten erhalten hat, vorgegangen werden). Allerdings dürften insoweit bei einem Fall, bei dem § 13 Abs. 2 ArbSchG erfüllt ist, keine Aussichten auf Erfolg bestehen. Gleiches gilt für einen Widerspruch, der wegen § 54 BeamtStG ebenfalls einschlägig ist.

erforderlichen Sorgfalt“ bezeichnet (vgl. § 276 Abs. 2 BGB). Weiterhin ist zu beachten, dass derjenige Professor, dem die Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers übertragen wird, eine Garantenpflicht im Sinne des allgemeinen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts zukommt. Er ist dann grundsätzlich erst einmal „Garant“ für den Nicht-Eintritt eines Schadens, also Verantwortlicher dafür, dass kein Schaden eintritt oder eine Person verletzt wird. Handelt er nicht, obwohl er die Gefahr erkennt, ist er grundsätzlich haftbar zu machen.

Eine ganz andere Frage ist, wer für den Schaden haftet. In der Praxis wird es immer auf die Amtshaftung nach § 839 BGB bzw. auf die Erfüllungsgehilfenschaft nach § 278 BGB hinauslaufen. Im Rahmen der Amtshaftung, also „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“, kann ein Haftungsanspruch nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz geltend gemacht werden. Hiervon wäre zum Beispiel höchstens dann auszugehen, wenn durch die Hochschule (z. B. den Sicherheitsingenieur/-beauftragten) mehrfach auf Mängel in der Unfallvorsorge hingewiesen wurde, diese aber nicht abgestellt werden bzw. ein Abstellen nicht veranlasst wurde und ein Fall der Amtshaftung vorliegt – also zum Beispiel ein Studierender verletzt wird.

Wird der Professor dagegen als sog. Erfüllungsgehilfe der Hochschule tätig (und wird etwa kein Studierender, sondern ein Arbeitnehmer der Hochschule verletzt), greift eine andere Haftungsüberleitung, nämlich § 278 BGB. Das Ergebnis ist indes identisch: auch hier haftet die Hochschule. Ähnlich wie bei § 839 BGB wird sie allerdings jedenfalls bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Hochschullehrers auf diesen Rückgriff nehmen.

Stand: 24.10.2017

Die Erstellung dieses Infoblatts ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.